

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des CVJM Welzheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	3
2. BEGRIFFSDEFINITION	4
2.1 SEXUALISIERTE GEWALT	4
2.2 GRENZVERLETZUNGEN	4
2.3 ÜBERGRIFFIGES VERHALTEN	5
2.4 SEXUELLE ÜBERGRIFFE	6
2.5 STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN SEXUALISierter GEWALT	6
3. UNSER VERHALTENSKODEX VOM EVANGELISCHEN JUGENDWERK WÜRTTEMBERG	7
4. SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT DES CVJM WELZHEIM E.V.	9
5. EHRENAMTLICHE MITARBEIT	10
5.1 DEFINITION PERSONENBEZOGENE UND SACHBEZOGENE TÄTIGKEIT	10
5.2 WIE IST ES MIT „PROBEARBEITEN“ UND PUNKTUELLER MITARBEIT?	11
5.3 SACHBEZOGENE TÄTIGKEITEN	12
5.4 PERSONENBEZOGENE TÄTIGKEITEN	12
5.5 ZUSAMMENARBEIT MIT DER VERBUNDKIRCHENGEMEINDE WELZHEIM UND RIENHARZ	12
6. VERFAHRENSBESCHREIBUNG	13
7. FORTBILDUNG / SCHULUNGSMAßNAHMEN	13
8. INTERVENTION UND VORGEHENSWEISE	14
8.1 PROFESSIONELLE HILFE	15
UNTERLAGEN GEWALTSCHUTZKONZEPT CVJM WELZHEIM E.V.	16

Versionsübersicht

Dieses Schutzkonzept wurde vom Ausschuss und Vorstand des CVJM Welzheim e.V. entwickelt und am 11.12.2024 verabschiedet.

Version vom	Kurzbeschreibung der Anpassungen
11.12.2024	Version 1.0 - Erstfassung

1. Vorwort

Im CVJM Welzheim e.V. erleben Kinder, Jugendliche und Erwachsene persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden.

Erfahren Kinder und Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM Welzheim e.V. übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/ oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Dieses Schutzkonzept sensibilisiert für das Thema sexualisierte Gewalt und ebenso für den Umgang in asymmetrischen Beziehungen. Außerdem arbeiten wir darauf hin, das Risiko von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, in der Arbeit des CVJM Welzheim e.V. bestmöglich zu minimieren.

Es umfasst darüber hinaus Regeln für das Vorgehen im Krisenfall.

Der CVJM Welzheim e.V. übernimmt die Kinder- und Jugendarbeit für die Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz. Das Schutzkonzept ist auf Basis des Schutzkonzepts der Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz und des Evangelischen Jugendwerks Württemberg entstanden.

2. Begriffsdefinition

2.1 Sexualisierte Gewalt

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist.

Das spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“.

Der häufig verwendete Begriff „sexuelle Gewalt“ (gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen) bezeichnet nach gängiger Definition jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Häufig geht dies mit Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit führt.

Die Evangelische Kirche und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff „sexueller Missbrauch“ lehnen viele betroffene Menschen ab. Legt „Missbrauch“ doch nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen. Die Terminologie „Missbrauch“ findet jedoch im Zusammenhang juristischer Begrifflichkeiten Verwendung.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt, sowie dem Schweregrad unterschieden werden. Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt.

2.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im pädagogischen und kollegialen Kontext werden als einmalige oder gelegentliche fachliche oder persönliche Verfehlung definiert. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation sowie durch fehlende Sensibilität eines Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

Im Gegensatz dazu gehen pädokriminelle, tatgeneigte Personen nach sogenannten „Grooming-Prozessen“ vor. Dies sind gezielte Strategien mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs, das heißt einer strafbaren Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden. In diesem Kontext ist es wichtig, den Unterschied zu kennen und diesen auch wahrnehmen und im Sinn einer unmittelbaren Intervention agieren zu können.

Im Gegensatz zu sexuellen Übergriffen geschehen Grenzverletzungen häufig aus Achtlosigkeit. Diese gilt es zu benennen, zu korrigieren und entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen einzuleiten. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht. Dafür gilt es, in der Prävention zu sensibilisieren und Interventionswege klar zu benennen und umzusetzen.

Beispiele für Grenzverletzungen können sein:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege
- das Ansprechen von Kindern, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Kosenamen
- die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende bzw. nicht angemessene und zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messengerdienste (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mail

Jeder Mensch hat um sich herum eine „gefühlte“ Grenze, die von ihm als schützend und notwendig empfunden wird. Diese Grenze ist individuell und variiert – etwa im Laufe eines Tages oder je nach Umgebung. Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren. Darüber hinaus kommt Erwachsenen auch entwicklungspsychologisch eine besondere Verantwortung zu:

Die zu achtende Grenze hängt nicht nur vom Empfinden des Kindes ab, da es in seine Grenzen bzw. in die Fähigkeit, diese zu formulieren, erst hineinwachsen muss. Kinder brauchen diesen Schutz, unabhängig von ihren Empfindungen und ihren Ausdrucksmöglichkeiten.

2.3 Übergriffiges Verhalten

Übergriffiges Verhalten ist bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. Übergriffiges Verhalten ist kein Versehen und missachtet die abwehrenden Reaktionen der Betroffenen. Als übergriffig bezeichnet man ein Verhalten auch schon beim ersten Mal, wenn es vom Ausmaß her mehr als eine Grenzverletzung ist. Beispiele für übergriffiges Verhalten sind etwa: Kinder, Jugendliche und Erwachsene bewusst zu ängstigen, sexistische Bemerkungen oder gezielte Berührungen.

2.4 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Das Recht auf Selbstbestimmung wird wiederholt verletzt. Ermahnungen zeigen keine Wirkungen. Abwehrende Reaktionen des Gegenübers werden bewusst missachtet. Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen des Gegenübers.

2.5 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: Sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.

Sexualisierte Gewalt hat viele Formen und Abstufungen. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor:

- bei Exhibitionismus und Voyeurismus
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie beziehungsweise beim Versenden pornografischen Bildmaterials per E-Mail oder Messengerdienste an Kinder und Jugendliche
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- wenn Personen aufgefordert werden, sich zu entkleiden
- bei anzüglicher verbaler oder nonverbaler Kommentierung körperlicher Merkmale
- beim Beobachten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Hygienesituationen
- bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Chaträumen im Internet
- bei der Aufforderung an Kinder, Jugendliche und Erwachsene sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt unter anderem vor:

- bei Küssen
- bei vorsätzlichen Berührungen, die vom Opfer sexuell empfunden werden

Schwere Formen sexualisierter Gewalt liegen u.a. vor:

- beim Zwang zu sexuellen Handlungen
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltausübung zur Durchsetzung der Interessen der Täter:innen angewandt wird.

Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) – ohne dass er die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers erhalten hat.

Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter:innen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von einer tatgeneigten Person bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt. Dabei kommt es nicht nur zur Manipulation der Opfer, bei denen oft Verunsicherung und eine Mitschuld für das Geschehen erzeugt oder deren Schweigen mit Drohungen erzwungen wird. Auch das berufliche und familiäre Umfeld kann dadurch getäuscht werden, dass sich die missbrauchenden Personen nicht selten als professionell Helfende mit pädagogisch – psychologischer Kompetenz darstellen.

3. Unser Verhaltenskodex vom Evangelischen Jugendwerk Württemberg

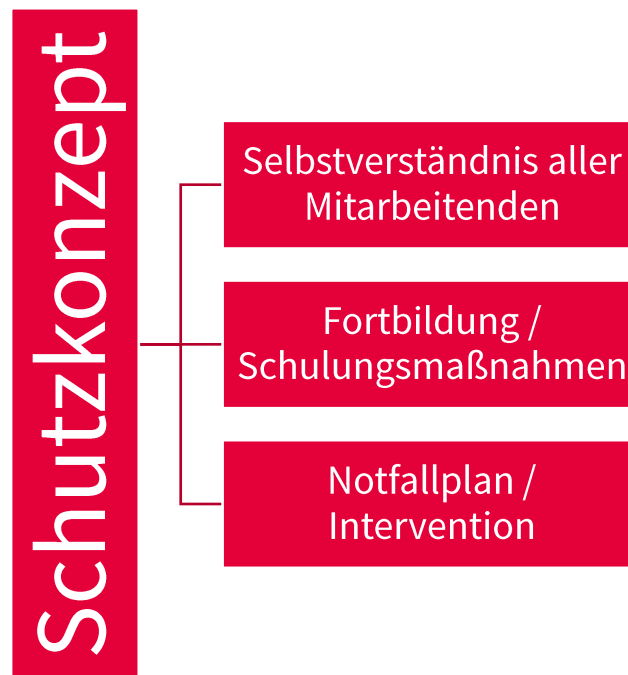
Die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg hat am 16. Mai 2009 eine Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden zur Prävention sexualisierter Gewalt verabschiedet, welche am 08. Juni 2024 überarbeitet wurde. Sie ist verbindliche Handlungsmaxime für die Evangelische Jugendarbeit in Württemberg und ist als Verhaltenskodex in allen Bereichen umzusetzen.

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Sicherheit und stärken sie als selbstbestimmte Persönlichkeiten, um dadurch Gestalterinnen und Gestalter ihres Lebens sein zu können. Darum ist dieser verletzte Raum persönlicher Vertrauensbeziehungen zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden von Angeboten und im Miteinander von jungen Menschen besonders zu schützen.

1. Wir unterstützen die uns anvertrauten jungen Menschen darin, starke Persönlichkeiten zu werden. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und jede andere Form von Gewalt verhindert wird.
3. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
4. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen junger Menschen sensibel wahr und respektieren sie.
5. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir bringen sie zur Sprache und reagieren angemessen darauf.
6. Wir ermutigen junge Menschen, Grenzempfindungen und erlebte Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und diese zu benennen.
7. Wir informieren junge Menschen über ihre Rechte. Wir benennen Ansprechpersonen, an die sie sich wenden können, wenn ihnen Grenzüberschreitungen auffallen oder sie selbst eine unangenehme Erfahrung machen.
8. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
9. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass ein wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
10. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
11. Wir nehmen unsere besondere Rolle als Mitarbeitende gegenüber den uns anvertrauten Personen wahr und nutzen diese in keiner Weise aus.
12. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten. Im Verdachtsfall wenden wir uns an die im Schutzkonzept benannten Personen.

4. Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des CVJM Welzheim e.V.

Das Schutzkonzept des CVJM Welzheim e.V. setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen.



Selbstverständnis aller Mitarbeitenden:

Hierzu zählt das Kennen des Schutzkonzepts, das Halten an den Verhaltenskodex und das Handeln auf Basis des Schutzkonzepts. Auf Basis einer Risikoanalyse (siehe Punkt 5.1) werden unsere regelmäßigen, einmaligen Angebote, (u.a. Kinder- und Jugendgruppen, Freizeiten, Musikarbeit, Sportarbeit, offene Angebote) kategorisiert. In dieser Risikoanalyse wird definiert, welches Maß an Schutzmaßnahmen umgesetzt wird.

Fortbildung / Schulungsmaßnahmen:

Der CVJM Welzheim e.V. wird in entsprechendem Umfang regelmäßig Schulungsangebote zur Sensibilisierung und Prävention vor sexualisierter Gewalt anbieten.

Notfallplan / Intervention:

Den Mitarbeitenden ist bekannt und klar, wie vorzugehen ist, wenn oben genannte Handlungen im Zuge sexualisierter Gewalt bemerkt werden.

Im Nachfolgenden werden die Bausteine präzisiert.

5. Ehrenamtliche Mitarbeit

Im Rahmen des Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt wird grundsätzlich in „personenbezogene“ und „sachbezogene“ Tätigkeit unterschieden. Ehrenamtlich Mitarbeitende sind Personen ab dem 14. Lebensjahr, welche eine Gruppe oder ein Angebot des CVJM Welzheim e.V. leiten oder darin mitarbeiten und somit teamangehörig sind.

Die Tätigkeitsformen definieren sich wie folgt.

5.1 Definition personenbezogene und sachbezogene Tätigkeit

Mit Blick auf Angebote des CVJM Welzheim e.V. sind folgende Kriterien leitend: Art der Maßnahme, zeitliche Dauer, körperliche Intensität (z.B. Sportveranstaltungen) oder emotionale Intensität (Veranstaltungen mit geistlich-seelsorgerlichem Charakter), Alter der Teilnehmenden und Mitarbeitenden, Verhältnis von Leitung, Team und Teilnehmenden, Ausrichtung des Angebots bzgl. Zielgruppe und Konzeption.

Die Angebote des CVJM Welzheim e.V. sind von der Grundüberzeugung einer beziehungsorientierten (Jugend-)Arbeit getragen, die das Augenmerk auf vertrauensbasierte Begegnungen legt. Dies birgt zugleich die Gefahr, dass Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden können und stellt die Frage nach einer angemessenen Nähe-Distanz-Gestaltung der Begegnungen.

Angebote / Tätigkeiten	Beispiele aus dem CVJM Welzheim e.V.	EFZ, SA und SV*	Begründung
Personenbezogene, regelmäßige Angebote	Jungschar, Teen-Treff, Flying Socks, Flying Wheels, Krabbelgruppe, Trainee, Konfi-Team, Jungbläser, Indiacca-Jugendtraining, Indiacca, etc.	Ja	Regelmäßiger Kontakt, teils große Altersunterschiede und dadurch unterschiedliche Machtverhältnisse
Personenbezogene, Angebote ohne Übernachtung (mehrtägig)	Lego-Tage, Jungschar-Tag, etc.	Ja	Regelmäßiger Kontakt, teils große Altersunterschiede und dadurch unterschiedliche Machtverhältnisse
Personenbezogene, Übernachtungsangebote für Kinder und Jugendliche	Zeltlager, Erlebefreizeit, etc.	Ja	Intensiver, andauernder Kontakt kann besondere Vertrauensverhältnisse begünstigen.
Personenbezogene, Übernachtungsangebote mit Erwachsenen	CVJM-WE, Berg-WE, Familienfreizeiten, etc.	Ja (Leitung)	Meist sind viele der anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten vertreten mit entsprechenden Schulungen, Vorbildfunktion

Angebote / Tätigkeiten	Beispiele aus dem CVJM Welzheim e.V.	EFZ, SA und SV*	Begründung
Offene Angebote	Plätzlestreff, 1. Mai-Wanderung, Fokus Glaube, Aussendung der Mitarbeitenden, etc.	Nein	Öffentlicher Raum, nicht regelmäßig in der gleichen Gruppenzusammensetzung, Kontakt i.d.R. von TN bestimmt, kein Programm/Gruppe
Leitungsaufgaben	Vorstand, Ausschuss, Chorleitung Posaunenchor, Posaunenchor-Ausschuss, etc.	Ja	Vorbildfunktion

*EFZ = Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, SA = Selbstauskunft, SV = Selbstverpflichtungserklärung

Bei neuen Angeboten oder Unklarheiten dient der Vorstand und der Ausschuss des CVJM Welzheim e.V. als beratendes Gremium und als Entscheidungsträger, welche Schutzmaßnahmen einzuhalten sind. Bei Bedarf wird das Schutzkonzept angepasst.

5.2 Wie ist es mit „Probearbeiten“ und punktueller Mitarbeit?

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Menschen eine Mitarbeit ausprobieren, ehe sie verbindlich mitarbeiten. Es stellt eine erhebliche Hürde dar, schon für diese Probe die entsprechenden Nachweise zu verlangen. Die oben erläuterten Anforderungen fallen deshalb erst nach dreimal Probearbeiten an. Ab dem vierten Mal sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen, bzw. die Beantragung des Führungszeugnisses vorzunehmen. Probearbeiten ist nicht bei Übernachtungsangeboten möglich. Bei personenbezogenen Tätigkeiten ist darauf zu achten, dass hierbei keine eins-zu-eins-Situationen entstehen.

Punktuelle Mitarbeit z.B. bei einmaligen Aktionen, welche unter Umständen eine Vorbereitung benötigen sind wie die „Probearbeit“ einzustufen. Sofern Mitarbeitende hier des Öfteren tätig werden sind die Regelungen der sach- oder personenbezogenen Tätigkeit umzusetzen.

5.3 Sachbezogene Tätigkeiten

Im Falle sachbezogener Tätigkeiten bekommen die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex zur Kenntnisnahme ausgehändigt und legen mit einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung (SV) dar, dass sie diese berücksichtigen. Ergänzend sollen die Mitarbeitenden in einer Selbstauskunft bestätigen, bzw. versichern, dass keine entsprechend rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist und auch keine entsprechenden Ermittlungen bekannt sind.

5.4 Personenbezogene Tätigkeiten

Bei Ehrenamtlichen mit personenbezogenen Tätigkeiten gehört der direkte Kontakt mit Menschen unbedingt zur Aufgabe. Neben der Selbstverpflichtungserklärung und verpflichtender Selbstauskunft muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate alt sein darf. Dies muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Außerdem sollen Ehrenamtliche mit personenbezogenen Tätigkeiten an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen und dies nachweisen. Diese Schulung sollte ebenfalls alle fünf Jahre besucht werden.

5.5 Zusammenarbeit mit der Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz

Der CVJM Welzheim e.V. übernimmt für die Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz die Kinder- und Jugendarbeit. Das vorliegende Schutzkonzept wurde daher in Abstimmung mit der Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz entwickelt. Die Mindestanforderungen zur Mitarbeit in sach- und personenbezogenen Bereichen sind identisch. Um doppelten Aufwand zu vermeiden, wird jede mitarbeitende Person gebeten, eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen, die gestattet, wenn notwendig, das Vorliegen der Nachweise beim CVJM bzw. der Kirchengemeinde abzufragen. Wenn beispielweise CVJM-Mitarbeitende punktuell die Konfirmand:Innenarbeit unterstützen, darf die entsprechende Leitung das Vorhandensein und die Aktualität der angeforderten Nachweise beim CVJM erfragen.

6. Verfahrensbeschreibung

Grundsätzlich erhalten alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex. Außerdem müssen alle Mitarbeitenden den Dokumentenabschnitt Selbstverpflichtungserklärung (SV) und zum Datenaustausch mit der Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz unterschreiben. Dies wird digital dokumentiert. Hierfür sind die jeweiligen Spartenverantwortlichen (diese sind gewählte Ausschussmitglieder und durch den Ausschuss definiert, vertretungsweise durch den Vorstand) verantwortlich.

Bei personenbezogener Mitarbeit erhalten die Mitarbeitenden ergänzend vom Spartenverantwortlichen einen Brief mit einer Bescheinigung, mit welcher das erweiterte, polizeiliche Führungszeugnis gebührenfrei in der Heimatgemeinde beantragt werden kann. Darüber hinaus muss die Selbstauskunft unterschrieben werden.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Dieses wird eingesehen und anschließend den Mitarbeitenden wieder zurückgegeben. Die Einsichtnahme wird digital dokumentiert.

Zur Einsicht und Dokumentation sind lediglich gewählte Ausschussmitglieder und der Vorstand berechtigt.

Nach spätestens fünf Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Sollte eine ehrenamtliche Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann, dann kann diese Person im Ausnahmefall nach Rücksprache mit dem Vorstand unter Vorlage der Selbstverpflichtung bei der Veranstaltung oder der Freizeit trotzdem mitarbeiten.

7. Fortbildung / Schulungsmaßnahmen

Ein hohes Maß an ehrenamtlicher Qualität in den verschiedenen Angeboten des CVJM Welzheim e.V. setzt ein Schulungsangebot für Mitarbeitende voraus.

Der CVJM Welzheim e.V. ermöglicht den Mitarbeitenden die Teilnahme an relevanten Schulungen, angelehnt an die Juleica-Standards. Unter anderem gehören zu diesen Erste-Hilfe-Kurse, Inhalte zur Aufsichtspflicht oder auch Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Menschenskinderschulung nach §8a des SGB) zählen.

8. Intervention und Vorgehensweise

Sollte es innerhalb des CVJM Welzheim e.V. doch einmal zu einer Situation kommen, in der Übergriffe geschehen oder Kinder, Jugendliche und Erwachsene schnelle Hilfe benötigen, sind einige wichtige Dinge zu beachten. Wir hoffen, beten und tun unser Möglichstes, dass dies in unserer Arbeit nicht geschieht. Dennoch wollen wir aber für den Ernstfall vorbereitet sein und halten uns deshalb an die im folgenden dargestellten Abläufe.

Es werden drei Situationen bei der Intervention von sexualisierter Gewalt unterschieden.

- Liegt die Gefährdung innerhalb des familiären Umfelds?
- Ist die Gefährdung von einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden ausgehend?
- Handelt es sich um Übergriffe unter Gleichaltrigen?

Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt können dabei jeweils ähnliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben. In der Aufarbeitung sind jedoch verschiedene Anforderungen gegeben.

Vorgehensweise bei der Vermutung eines Falles:

1. Bewahre Ruhe! Handle besonnen und versuche, starke emotionale Reaktionen zu vermeiden. Woher kommt deine Vermutung? Erkenne und benenne deine Gefühle.
2. Dokumentiere deine Beobachtungen oder den Fall sorgfältig.
3. Informiere eine verantwortliche Person aus dem CVJM Welzheim e.V. (z.B. Leitung der Veranstaltung, Ausschussmitglied, Vorstandsmitglied).
4. Biete dem betroffenen Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen ein Gespräch an, ohne zu bedrängen oder suggestive Fragen zu stellen. Akzeptiere, wenn dein Angebot abgelehnt wird.
5. Schenke den Schilderungen des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen Glauben, auch wenn sie widersprüchlich sind. Gehe verschwiegen mit dem Thema um. Versprich nichts, was du nicht halten kannst.
6. Suche dir für dich selbst Unterstützung und professionelle Hilfe durch eine Ansprechperson (siehe Abschnitt 8.1).
7. Keine Aufdeckung gegenüber der verdächtigten Person.
8. Das weitere Vorgehen immer mit den Betroffenen absprechen. Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des oder der Betroffenen.
9. Akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten.
10. Mache keine Täterberatung.

Vorschlag der Dokumentation:

- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf dokumentiert.
- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf erhebt.
- Name, Alter und Geschlecht des Opfers.
- Name, Alter, Geschlecht und Funktion der beschuldigten Person.
- Alle am Gespräch beteiligten Personen.
- Sachverhalt darstellen: Was ist wann und wo geschehen? Wer war beteiligt?
- Weitere, vereinbarte Schritte.

Weitere Vorgehensweise der Verantwortlichen des CVJM Welzheim e.V.:
Auf Basis der erhaltenen Dokumentation und Information wird die Unterstützung professioneller Hilfe für alle Beteiligten in Anspruch genommen.
Hierzu dienen die unter 8.1 genannten Kontaktdaten als Anlaufstellen.

8.1 Professionelle Hilfe

Beratungs- und Ansprechstellen:

- Für die Evangelische Jugendarbeit:
 - Bezirksjugendreferent:innen im EJW Schorndorf: 07181-979700
 - Notfalltelefon EJW Land: 0711 9781 288,
<https://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt/>
- Ansprechstelle in der Landeskirche Württemberg:
 - Prävention: Miriam Günderoth, 0711 2149-605,
Miriam.Guenderoth@elk-wue.de
 - Intervention, Aufarbeitung: Ursula Kress, 0711 2149-572,
Ursula.Kress@elk-wue.de
<https://www.buero-fuer-chancengleichheit.elk-wue.de/positionen/sexualisierte-gewalt>

Unabhängige Beratungsstellen:

- Zentrale Anlaufstelle.help (<https://www.anlaufstelle.help>)
Unabhängige Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie
Telefon: 0800 5040 112, Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Bundesweite Notrufnummern:

- Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“: 0800 2255530, www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Frauen“: 0800 0116016, www.hilfetelefon.de
- Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Männer“: 0800 1239900,
www.maennerhilfetelefon.de

Unterlagen Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt CVJM Welzheim e.V.

Allgemeine Daten (gültig für alle folgenden Abschnitte)

Ich (Nachname, Vorname): _____

geboren am (Geburtsdatum): _____

Wohnhaft in (Straße, Wohnort): _____

Selbstauskunft

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit keine Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Der CVJM Welzheim e.V. ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall vorkommen, aber in einer Kultur des Schweigens, Verleugnens und Wegschauens besonders schnell entstehen können. Wer Angebote des CVJM Welzheim e.V. wahrnimmt oder in diesen mitarbeitet ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken unseres Handelns.

Ich habe das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des CVJM Welzheim e.V. zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, danach zu arbeiten.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Erlaubnis zum Datenaustausch zwischen dem CVJM Welzheim e.V. und der der Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz.

Ich bin ich damit einverstanden, dass, wenn ich als Mitarbeiter:in des CVJM Welzheim e.V. bei einem Angebot der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz mitarbeite, dass die Evangelischen Verbundkirchengemeinde Welzheim und Rienharz beim CVJM Welzheim e. V. die Aktualität meiner Selbstverpflichtung, meiner Selbstauskunft, meines vorgelegten Führungszeugnisses und meiner Schulungsteilnahme abfragen darf und Auskunft über das Vorliegen erhält.

(Ort, Datum) (Unterschrift)